

**Wahlordnung**  
**der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen**  
**(WahIO SP)**  
**vom XX.XX.202X**

Aufgrund von § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022, wurde folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhalt

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Wahlgrundsätze**

**§ 3 Technische Anforderungen im Falle der elektronischen Wahl**

**§ 4 Vorzeitige Beendigung im Falle der elektronischen Wahl**

**§ 5 Störungen im Falle der elektronischen Wahl**

**§ 6 Wahlsystem**

**§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit**

**§ 8 Wahltag**

**§ 9 Wahlorgane**

**§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses**

**§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses**

**§ 12 Aufgaben des Wahlausschusses**

**§ 13 Aufgaben der Wahlleitung**

**§ 14 Wahlhelfer\*innen**

**§ 15 Verfahren im Wahlausschuss**

**§ 16 Wahlverzeichnis**

**§ 17 Wahlbekanntmachung**

**§ 18 Wahlinformation**

**§ 19 Studi-O-Mat**

**§ 20 Wahlvorschläge**

**§ 21 Wiederholungswahl**

**§ 22 Wahlbenachrichtigung im Falle der Briefwahl**

**§ 23 Wahlbenachrichtigung im Falle elektronischer Wahl**

**§ 24 Stimmzettel im Falle der Briefwahl**

**§ 25 Authentifizierung im Falle der elektronischen Wahl**

**§ 26 Stimmabgabe im Falle der Briefwahl**

**§ 27 Stimmabgabe im Falle der elektronischen Wahl**

**§ 28 Wahlsicherung im Falle der Briefwahl**

## **§ 29 Stimmenauszählung im Falle der Briefwahl**

## **§ 30 Stimmenauszählung im Falle der elektronischen Wahl**

## **§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

## **§ 32 Wahlprüfung**

## **§ 33 Konstituierung des Studierendenparlaments**

## **§ 34 Sonderregelungen für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**

## **§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

## **§ 36 Amtshilfe der FernUniversität in Hagen**

## **§ 37 Inkrafttreten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments – § 3 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (Satzung) –, für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) – § 3 Nr. 2 der Satzung – und für die Wahl der Fachschaftsräte – § 19 Nr. 1 der Satzung.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Organe des § 1 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der am Tag der Bestimmung des Wahltags geltenden Satzung.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl. Wahlhandlungen und Stimmenauszählung sind öffentlich. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass für eine oder mehrere Wahlen die elektronische Wahl alternativ oder zusätzlich zur Briefwahl durchgeführt wird – § 6 Abs. 2a der Satzung. Ohne entsprechenden Beschluss erfolgt die Wahl ausschließlich durch Briefwahl.

## **§ 3 Technische Anforderungen im Falle der elektronischen Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein. Es sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der

Stimmabgabe zugelassener Wähler/innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin / des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin / zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Insbesondere muss das Online-Wahlsystem:

1. die Erstellung von sicheren und eindeutigen Zugangsdaten,
2. eine Trennung der Authentifizierung und der Stimmabgabe,
3. eine Bestätigung der endgültig abgegebenen Stimme durch die wahlberechtigte Person,
4. die Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe,
5. eine Verhinderung der nochmaligen Authentifizierung bzw. Authentifizierung nach endgültiger Stimmabgabe,
6. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels, einer teilweise vollständigen Stimmabgabe
7. die Schließung des Wahlportals bei Inaktivität und
8. das Schließen der Bestätigung der Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels sicher gewährleisten.

(7) Die Zugriffe auf die Wahlserver außerhalb des Wahlvorgangs sind zu protokollieren. Die Protokolle sind sicher zu speichern.

(8) Die Datensätze der elektronischen Wahlurne sind auch nach der Auszählung zu sichern. Bei Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens, das die Wahl durchführt, sind sie an die Universität zu übergeben. Weiter hat die Dienstleisterin / der Dienstleister die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne und die ordnungsgemäße Verwaltung des Wahlverzeichnisses zu kontrollieren.

(9) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähung oder Entschlüsselung geschützt sind.

(10) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleister/innen in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl eine externe Dienstleisterin / ein externer Dienstleistereingebunden, ist diese/dieser auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten und hat eine Kontrolle durch die Hochschule auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch eine Beauftragte / einen Beauftragten geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können.

Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleisterin / eines externen Dienstleisters sind diese Dokumentation nach der Wahl an die Universität zu übergeben.

(11) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin / des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

#### **§ 4 Vorzeitige Beendigung im Falle der elektronischen Wahl**

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 3 kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss eine vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl bestimmen.

#### **§ 5 Störungen im Falle der elektronischen Wahl**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Studierendenschaft der FernUniversität oder die FernUniversität zu vertreten haben, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.

(3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 4 vorzeitig zu beenden.

(4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

(5) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

#### **§ 6 Wahlsystem**

(1) Gewählt wird nach Wahllisten. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Kandidierenden. Einzelkandidaturen sind zulässig, die Wahlliste enthält in diesem Fall nur einen Namen.

(2) Die Studierenden haben jeweils eine Stimme. Sie wird für eine Wahlliste abgegeben. Die einer Wahlliste zustehenden Mandate werden nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Division der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch 0,7; 1,5; 2,5; 3,5 usw. ergeben (modifiziertes Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Mandate werden den Kandidierenden in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf den Listen aufgeführt sind.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Mandat zuzuteilen, entscheidet die Wahlleitung per anerkanntem Zufallsverfahren.

(4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Mandate als sie Kandidierendennamen enthält, so bleiben diese Mandate unbesetzt.

### **§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind Studierende, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG NRW am 67. Tag vor dem Wahltag Mitglied der Hochschule sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl der Fachschaftsräte sind jeweils nur die Studierenden, die am 67. Tag vor dem Wahltag gemäß §§ 16 und 18 Abs. 1 der Satzung Mitglied der entsprechenden Fachschaft sind.

(3) In den Fällen des § 18 Abs. 3 der Satzung können Studierende bis zum 67. Tag vor dem Wahltag schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklären, dass sie ihr Wahlrecht in der Fachschaft wahrnehmen möchten, die dem Studiengang entspricht, der von der Universität nicht als ihr erster Studiengang geführt wird.

### **§ 8 Wahltag**

(1) Das Studierendenparlament bestimmt und beschließt den Wahltag. Zwischen dem Beschluss und dem Wahltag muss eine Frist von mindestens 105 Tagen liegen. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung ist der Wahltag der 105. Tag nach Auflösung.

(2) Der Wahltag ist der letzte Tag der Stimmabgabe. **Bis zum Ablauf dieses Tage müssen im Falle der Briefwahl alle Wahlbriefe bei der Wahlleitung der Studierendenschaft an der FernUniversität in Hagen, 58097 Hagen, eingehen.**

### **§ 9 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

(2) Die Wahlorgane sind in ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig. Ihnen ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

### **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Das Studierendenparlament kann eine davon abweichende Anzahl von Mitgliedern beschließen.

(2) Angehörige des AstA dürfen nicht und Mitglieder der zu wählenden Organe sollen nicht dem Wahlausschuss angehören. Sofern Mitglieder der zu wählenden Organe entsendet werden, ist diese Entsendung gemäß der Sitzverteilung im Studierendenparlament vorzunehmen.

(3) Der Wahlausschuss wird durch das Studierendenparlament bis zum 105. Tag vor dem Wahltag gewählt.

(4) Darüber hinaus wählt das Studierendenparlament zeitgleich eine Anzahl nachrückender Mitglieder (Nachbesetzungsliste) für Fälle des Abs. 2.

### **§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Konstituierung aller neu gewählten Organe der Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. durch Rücktritt oder
2. durch Tod.

(3) Die Amtszeit endet außerdem durch Abwahl aller seiner Mitglieder durch Beschluss des Studierendenparlaments, welcher mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden muss. Im Rahmen dieses Beschlusses müssen sogleich neue Mitglieder gewählt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder ein\*e Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung. Endet die Amtszeit des Vorsitzes gemäß § 11 Abs. 2, rückt die Stellvertretung nach; der Wahlausschuss wählt sodann unverzüglich eine neue Stellvertretung. Der Vorsitz leitet die Sitzungen des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt eine Person zur Wahlleitung und eine weitere Person als stellvertretende Wahlleitung. Die Wahlleitung ist nicht Mitglied im Wahlausschuss. Abweichend von § 7 kann jede Person (z.B. Externe, aber auch AStA-Mitglieder) als Wahlleitung oder Stellvertretung beauftragt werden.

(3) Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und hat die Letztentscheidungsbefugnis in alle diesbezüglichen Fragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen und die Entscheidung über deren Zulassung,
2. die Prüfung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe und die Durchführung der Stimmauszählung,
3. die Feststellung der Wahlergebnisse und der Sitzverteilungen und deren Bekanntmachung,
4. Einladung aller neu gewählten Gremien zu den konstituierenden Sitzungen

## **§ 13 Aufgaben der Wahlleitung**

Die Wahlleitung leitet die Wahlhandlungen. Sie bereitet die Wahl vor und organisiert die Durchführung. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und stellt die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sicher. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bekanntmachung der Wahlen,
2. die Einholung des Wahlverzeichnisses (§ 16 Abs. 1),
3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge
4. die Ausschreibung der Stellen als Wahlhelfer\*innen,
5. die Erstellung der Wahlunterlagen: im Falle der Briefwahl Wahlerklärungen, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Beipackzettel, Wahlbriefumschläge, Wahlschablone u.a.,
6. im Falle der Briefwahl die Beauftragung der Druckaufträge,
7. im Falle der Briefwahl die Organisation der Abholung der eingegangenen Wahlbriefe
8. im Falle der Briefwahl die Aufbewahrung der Stimmzettel in gesicherten Wahlurnen bis zur Stimmauszählung,
9. die Buchung von Räumlichkeiten zur Stimmauszählung.

## **§ 14 Wahlhelfer\*innen**

(1) Der Wahlausschuss bedient sich zur Stimmenauszählung Wahlhelfer\*innen. Ausgenommen sind Mitglieder des AStA, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der zu wählenden Organe und Kandidierende.

(2) Die Wahlhelfer\*innen werden ehrenamtlich tätig und können für Ihren Aufwand pauschal entschädigt werden.

### **§ 15 Verfahren im Wahlausschuss**

(1) Der Vorsitz des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses per E-Mail ein.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitz oder die Stellvertretung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz, in dessen Abwesenheit die Stellvertretung.

(3) Von den Sitzungen des Wahlausschusses werden Ergebnism Niederschriften gefertigt, die von der protokollierenden Person und dem Vorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen sind.

### **§ 16 Wahlverzeichnis**

(1) Die Wahlleitung bittet die Zentrale Hochschulverwaltung der FernUniversität rechtzeitig um Ausstellung eines Wahlverzeichnisses sowohl in elektronischer als auch in Printform, das in alphabetischer Reihenfolge die Namen, Vornamen und Matrikelnummer aller Wahlberechtigten enthält. Das Wahlverzeichnis soll bis zum 105. Tag vor der Wahl vorliegen.

(2) Finden am selben Tag Wahlen zu verschiedenen Organen der FernUniversität in Hagen und ihrer Teilkörperschaften statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden, wenn für die Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(3) Das Wahlverzeichnis liegt bei den in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Stellen in der Regel vom 105. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aus. Das Verzeichnis darf nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Nach Unanfechtbarkeit der Wahl ist das Wahlverzeichnis unter Aufsicht des Vorsitzes des Studienparlaments zu vernichten.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zum 87. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich eingereicht werden. Die Wahlleitung übermittelt den Einspruch unverzüglich dem Wahlausschuss, der hierüber unverzüglich entscheidet. Das Wahlverzeichnis wird bis zum 86. Tag vor der Wahl aktualisiert.

### **§ 17 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleitung gibt die Wahl bis zum 91. Tag vor dem Wahltag bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:

1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
2. Ort und letzten Tag der Stimmabgabe,
3. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,

6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Wahlorgan,
8. eine Darstellung des Wahlsystems
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses und auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 16 Abs. 4,
10. einen Hinweis auf die Frist zur Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge,
12. einen Hinweis auf die Option, bei der Belegung von Studiengängen verschiedener Fachschaften den eigenen Wahlbereich festzulegen,
13. einen Hinweis darauf, dass die Wahl durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl erfolgt und dass die Briefwahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung unaufgefordert übersandt werden, sowie die bei der Briefwahl zu beachtende Postlaufzeit,
14. Tage, Fristen und Ort der Öffnung der Wahlbriefumschläge und der Stimmenauszählung,
15. einen Hinweis auf die für die Vorstellung der Kandidierenden zur Verfügung stehenden Medien der Studierendenschaft sowie
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anforderung von Wahlschablonen sowie
17. einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des zu wählenden Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte.

(3) Die Wahlbekanntmachung soll barrierefrei gestaltet werden.

### **§ 18 Wahlinformation**

Über die Wahlen und die Kandidierenden sind die Wahlberechtigten durch die der Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Medien zu informieren.

### **§ 19 Studi-O-Mat**

Das Studierendenparlament kann beschließen, dass zur weitergehenden Informationen der Studierenden ein Studi-O-Mat als Wahlhilfe zum Abgleich der eigenen hochschulpolitischen Positionen zu denen der kandidierenden Wahllisten realisiert und zur Verfügung gestellt werden kann. Der Beschluss muss insbesondere vorsehen, wie die potentiellen Thesen des Studi-O-Mats zusammengestellt werden und wer über die tatsächliche Verwendung entscheidet.

### **§ 20 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 87. Tage vor dem Wahltag in Textform (schriftlich, per Telefax oder als E-Mail-Anhang) einzureichen. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

(2) Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag je Organ einreichen. Jeder weitere Vorschlag ist ungültig. Sie können sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. (Die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Organs sowie die Angabe des Wahltages,



2. Name, Vorname, Matrikelnummer, eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse und die Unterschrift der Person, die den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende\*r),
3. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift, Wahlbereich, eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse und den Studierendenstatus der vorgeschlagenen Personen (Bewerber\*innen), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
4. eine unterzeichnete Zustimmungserklärung jeder vorgeschlagenen Person zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort) versehen werden.

(4) Der Wahlvorschlag ist wie ein unvollständiger Wahlvorschlag zurückzuweisen, wenn die Listenbezeichnung / das Listenkennwort:

1. einen rassistischen, neonazistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalt hat oder
2. geeignet ist, über ein Universitätsgremium oder über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung zu täuschen. Eine solche Gruppierung gilt als nicht mehr bestehend, wenn sie für die letzten beiden Wahlperioden weder für Gremien der FernUniversität noch ihrer Teilkörperschaften gültige Wahlvorschläge eingereicht hat und auch nicht anderweitig in diesem Zeitraum unter dem verwendeten Namen aufgetreten ist.

(5) Die einreichende Person gilt als bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber den Wahlorganen abzugeben und entgegenzunehmen.

(6) Sind Einreichende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage, die Vertretung gegenüber den Wahlorganen oder den Gremienvorsitzenden vor oder nach dem Wahltag wahrzunehmen, so fällt diese Aufgabe den Kandidierenden entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste zu.

(7) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Die einreichende Person ist auf Unvollständigkeit oder sonstige zur Unzulässigkeit führende Gründe unverzüglich hinzuweisen. Ihr ist aufzugeben, die **Unterlagen bis zum 82. Tag** vor dem Wahltag zu vervollständigen, zu verbessern oder abzuändern.

(8) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist außer in den Fällen des Abs. 13 auch die Möglichkeit ausgeschlossen, Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen. Aus ihm werden sodann gestrichen:

1. Personen ohne Wahlrecht,
2. Personen ohne Zustimmungserklärung,
3. Personen, die für mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Organ ihre Zustimmung erklärt haben.

(9) Wahlvorschläge, die nach Streichung oder trotz Zurückweisung die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, sind ungültig.

(10) Die Wahlleitung gibt die gültigen Wahlvorschläge sechs Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist öffentlich bekannt.

(11) **Einsprüche dagegen sind durch die Betroffenen selbst oder durch die einreichenden Personen zulässig. Diese sind spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung schriftlich an die Wahlleitung zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Vorab-Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche.**

(12) Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert; die Nummer wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

(13) Wird für die Wahl des Studierendenparlaments oder eines an der gemeinsamen Wahl teilnehmenden Fachschaftsrats kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerbungen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der jeweils zu besetzenden Sitze, so ruft die Wahlleitung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge oder Ergänzung der vorhandenen Wahlvorschläge binnen einer Woche auf (Nachfrist). Bleibt der Aufruf fruchtlos, wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durchgeführt. Bewirbt sich niemand, ist eine Wiederholungswahl durchzuführen.

### **§ 21 Wiederholungswahl**

(1) Liegt auch am Ende der Nachfrist für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird das Wahlverfahren unverzüglich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung neu eingeleitet (Wiederholungswahl).

(2) Wahlleitung und Wahlausschuss sind nicht neu zu wählen.

(3) Das bereits erstellte Wahlverzeichnis behält seine Gültigkeit.

### **§ 22 Wahlbenachrichtigung im Falle der Briefwahl**

(1) Die Wahlberechtigten erhalten mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angaben über die zu wählenden Organe, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, die Voraussetzungen einer gültigen Stimmabgabe, den Wahltag und die Regelungen für eine erneute Zustellung der Wahlunterlagen.

(3) Der Wahlausschuss kann der Wahlleitung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

(4) Die Wahlunterlagen umfassen:

1. die Wahlerklärung mit den im Wahlverzeichnis aufgeführten Angaben zur wahlberechtigten Person,
2. den oder die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag,
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumsschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Stimmzettelumschlags mit allen Stimmzetteln an die Wahlleitung.

(5) Finden an der FernUniversität in Hagen am selben Wahltag Wahlen zu verschiedenen Organen der Studierendenschaft statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für die verschiedenen Organe unterscheidbar zu kennzeichnen.

### **§ 23 Wahlbenachrichtigung im Falle elektronischer Wahl**

(1) Die Wahlbenachrichtigung bei einer elektronische Wahl enthält

1. die Angabe der Funktion oder des Kollegialorgans und der Gruppe, für die Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind sowie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
2. die Angabe des Wahltages/der Schließung des Wahlportals mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
3. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 6 erfolgt,
4. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt und

5. im Fall der Nutzung eines speziellen Authentifizierungssystems die Authentifizierungsdaten,
6. Informationsmaterial zur Identifizierung im Wahlportal, zur Gültigkeit der Stimme sowie zur Bedienung des Wahlportals.

Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

(2) Die Wahlunterlagen umfassen

1. die Wahlerklärung, mit der die Wählerin oder der Wähler erklärt, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie oder er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat und
2. den oder die Stimmzettel.

(3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung verwendet werden.

(4) Die Funktion bzw. das Kollegialorgan und die Gruppe sind auf dem Stimmzettel zu vermerken. Sie enthalten bei einer zu wählenden Funktion die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten und bei den Kollegialorganen die Wahllisten unter Angabe ihrer Eingangsnummer und, falls vorhanden, ihrer Listenbezeichnung. Zu jede\*r Bewerber\*in werden die Angaben aus dem Wahlverzeichnis gemäß § 16 übernommen. Jede\*r Bewerber\*in oder jeder Wahlliste ist auf eindeutige Weise ein Feld zugeordnet, das zur Abgabe einer Stimme für diese\*n Bewerber\*in oder diese Wahlliste innerhalb des Feldes eindeutig zu kennzeichnen ist. Die Zahl der Stimmen, die der/die Wähler\*in abgeben kann, und der Wahltag werden auf dem Stimmzettel angegeben.

#### **§ 24 Stimmzettel im Falle der Briefwahl**

(1) Bei der Wahl sind ausschließlich die von der Wahlleitung versandten Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Die an die Wahlberechtigten ausgereichten Stimmzettel eines Organs dürfen sich in Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung nicht unterscheiden. Gleiches gilt für die Stimmzettelumschläge.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Organs, der Wahllisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Name, Vorname, Wahlbereich sowie bei Namensgleichheit des Wohnorts – hilfsweise zusätzlich das Geburtsdatum – der Kandidierenden. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(4) Auf dem Stimmzettel werden der letzte Tag der Stimmabgabe, das für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebliche Wahlsystem sowie die Anzahl der zu vergebenden Mandate vermerkt. Es wird deutlich gemacht, wann eine Stimmmarkierung als gültig gewertet wird.

(5) Ist ein Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag vor Abgabe durch Verschreiben oder auf andere Weise unbrauchbar geworden, so werden die unbrauchbaren Unterlagen auf Antrag gegen abstimmungstaugliche eingetauscht.

(6) Sind Wahlberechtigten keine Wahlunterlagen zugegangen, so werden gegen Erklärung an Eides statt über diese Tatsache neue Wahlunterlagen ausgereicht.

#### **§ 25 Authentifizierung im Falle der elektronischen Wahl**

(1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der / des Wahlberechtigten. Diese erfolgt durch die in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten im Wahlportal.

(2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.

(3) Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.

(4) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der/des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.

(5) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

(6) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.

### **§ 26 Stimmabgabe im Falle der Briefwahl**

(1) Die Wahlleitung veranlasst, dass im Falle der Briefwahl spätestens 28 Tage vor dem Wahltag Stimmzettel, der Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie ein größerer Wahlbriefumschlag als Freiumsschlag, der den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, an alle Wahlberechtigten zur Post gegeben werden. Die Absendung ist zu protokollieren.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der jeweiligen Stimmzettel, verbunden mit dem Einlegen des Stimmzettels / der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag. Soweit angefordert können hierfür Wahlschablonen verwendet werden.

(3) Dem Wahlbriefumschlag ist außerhalb des Stimmzettelumschlages die Wahlerklärung beizufügen. Die wahlberechtigte Person erklärt, dass sie alle ausgereichten Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat oder sich infolge körperlicher Behinderung der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat. Die Erklärung ist nur dann abgegeben, wenn sie eigenhändig unterschrieben ist.

(4) Sind Wahlberechtigte infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage, Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, so können sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; in diesem Fall hat die Vertrauensperson eine Wahlerklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit Wahlschablonen angefordert wurden, sind diese zur Verfügung zu stellen.

(5) In den Wahlbriefumschlag ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und die unterschriebene Wahlerklärung einzulegen. Der Wahlbrief ist zu verschließen. **Berücksichtigt werden Wahlbriefe, die bis zum Ablauf des Wahltages bei der Wahlleitung eingehen.**

(6) Die Wahlleitung sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis unmittelbar vor Beginn der Wahlauszählung ungeöffnet unter Verschluss.

(7) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

### **§ 27 Stimmabgabe im Falle der elektronischen Wahl**

(1) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleitung ihre Zugangsdaten, die Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals (Wahlbenachrichtigung).

(2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

(3) Die Stimmabgabe für ein Kollegialorgan/eine Funktion erfolgt mittels Aufruf und Markierung eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle gültigen Wahlvorschläge für die Funktion bzw. das Kollegialorgan enthalten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(4) Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren/ungültigen Stimmzettels ist zulässig. Ein Absenden der Stimme/Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.

(6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

## **§ 28 Wahlsicherung im Falle der Briefwahl**

(1) Im Falle der Briefwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge ungeöffnet in abschließbaren und versiegelten Wahlurnen zu verwahren. Die Wahlurnen sind so aufzubewahren, dass keine Wahlbriefe unbefugt eingeworfen oder entnommen werden können und Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht Mitglied des Wahlausschusses sind, keinen Zugang zu den Wahlurnen haben. Verschluss und Versiegelung sind von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu protokollieren. Erhält ein Mitglied des Wahlausschusses Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung, so hat es unverzüglich den Wahlausschuss davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern Beauftragte für die Wahlleitung oder den Wahlausschuss tätig werden, und eingehende Wahlbriefunterlagen transportieren, müssen sie zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, stets im Vier-Augen-Prinzip handeln und über ihre Tätigkeit eine Niederschrift anfertigen und unterschreiben.

## **§ 29 Stimmenauszählung im Falle der Briefwahl**

(1) Für den auf den Wahltag folgenden Tag wird der Wahlausschuss einberufen. Die Wahlleitung erstattet Bericht über die Durchführung der Wahlen unter Vorlage aller im Rahmen der Wahlleitung verfassten Dokumente wie z.B. Wahlbekanntmachung, eingegangene Wahlvorschläge, Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge, Wahlverzeichnis sowie aller sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(2) Die Stimmenauszählung findet unverzüglich nach dem Wahltag unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen ist für alle Wahlurnen gemeinsam zu ermitteln:

1. die Anzahl der vorhandenen Wahlbriefe,
2. die Anzahl der nach Öffnung der Wahlbriefe vorhandenen Wahlerklärungen und Stimmzettel,
3. die Anzahl der auf die jeweiligen Wahllisten entfallenden Stimmen,
4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen.

(3) Der Wahlausschuss prüft und entscheidet mit Hilfe der Wahlhelfer\*innen für jede Wahlurne getrennt die Gültigkeit der Wahlbriefumschläge, der Wahlerklärungen und der Stimmzettelumschläge.

(4) Über die Nutzung einer elektronischen Zählleinrichtung entscheidet das Studierendenparlament. Für eine elektronische Auszählung erforderliche maschinenlesbare Erkennungszeichen auf den Stimmzetteln sind zulässig, sofern diese keine Individualisierung ermöglichen.

(5) Wahlbriefumschläge sind ungültig und werden nicht zur Auszählung berücksichtigt, wenn sie:

1. keine ordnungsgemäße Wahlerklärung enthalten,
2. nicht von Wahlberechtigten eingereicht wurden,
3. nicht rechtzeitig zugegangen sind,
4. durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder
5. nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden.

Ist ein Wahlbriefumschlag ungültig, verfallen auch die enthaltenen Stimmzettelumschläge sowie die in ihnen enthaltenen Stimmzettel.

(6) Stimmzettelumschläge werden ferner nicht berücksichtigt, wenn sie individuell markiert oder gekennzeichnet sind, durch einen anderen Umschlag ersetzt wurden oder nicht verschlossen worden sind. Ist ein Stimmzettelumschlag nicht zu berücksichtigen, ist der enthaltene Stimmzettel / sind die enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(7) Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie:

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. durch einen anderen Stimmzettel ersetzt worden sind,
3. nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
4. unzulässige Kennzeichnungen, Bemerkungen oder Vorbehalte tragen,
5. unzulässig zusammen mit anderen Stimmzetteln oder weiteren Unterlagen im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
6. zusammen mit der Wahlerklärung im Stimmzettelumschlag enthalten sind,
7. mehr Stimmmarkierungen als zulässig verzeichnet sind,
8. die Individualisierung der Wählenden ermöglichen,
9. die Ermittlung der Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zulassen.

(8) Über die Feststellungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält alle für die Wahlen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände, insbesondere:

1. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
3. die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
5. die Gesamtzahl der ungültigen Wahlbriefumschläge,
6. die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

7. die Unterschriften der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses.

### **§ 30 Stimmenauszählung im Falle der elektronischen Wahl**

(1) Nach Schließung des Wahlportals (Beendigung der Online-Wahl) wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung und des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlleitung importiert die Stimmen der Online-Wahl in die bestehende Wahlsoftware zur Bestimmung der Sitzverteilung und erstellt nach den Vorgaben des § 30 Absatz 2 ein vorläufiges Wahlergebnis.

(3) Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

(4) § 29 Absatz 7 gilt entsprechend.

### **§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung der gewählten Organe sind unverzüglich von der Wahlleitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(3) Alle Gewählten sind vom Wahlausschuss unter Einhaltung der Textform zu benachrichtigen und aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Wahl mit Fristablauf als angenommen.

### **§ 32 Wahlprüfung**

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und begründet Einspruch bei der Wahlleitung erheben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Vorab-Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage.

(3) Hilft die Wahlleitung dem Einspruch nicht ab, so leitet sie den Einspruch mit einer Stellungnahme an den Wahlprüfungsausschuss weiter.

(4) Das neu gewählte Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung auf die Entscheidung auf seiner konstituierenden Sitzung einen Wahlprüfungsausschuss. Dieser hat sieben Mitglieder, § 11 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses durch das Studierendenparlament für ungültig erachtet, so ist sie vom Vorsitz des Studierendenparlaments aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich die Verletzung nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

### **§ 33 Konstituierung des Studierendenparlaments**

(1) Die Wahlleitung beruft das neu gewählte Studierendenparlament und die neu gewählten Fachschaftsräte der Fachschaften, welche an der gemeinsamen Wahl teilgenommen haben, frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Wahltag zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. Die Wahlleitung übt den Vorsitz über das jeweilige Organ so lange aus, bis es durch Wahl eines Vorsitzes selbst nach seiner Geschäftsordnung handlungsfähig geworden ist.

(2) Wenn ein Mitglied der seinen Wahlvorschlag tragenden Vereinigung (Hochschulgruppe), für die es kandidiert hat, nicht mehr angehört, behält es sein Mandat.

(3) Personen, die nicht mehr der den Wahlvorschlag tragenden Vereinigung (Hochschulgruppe) angehören, sowie solche Personen, die die Fähigkeit zur Mitgliedschaft im jeweiligen Organ verloren haben, werden bei der Berufung als Nachrücker\*in durch den jeweiligen Vorsitz nicht mehr berücksichtigt.

[(4) entfällt]

### **§ 34 Sonderregelungen für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**

(1) Mitglieder des AStA müssen Studierende gemäß § 1 Abs.1 und 2 dieser Satzung sein.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen und besteht aus:

- dem Vorsitz, dieser ist geschlechterparitätisch zu besetzen,
- der/dem Finanzreferent\*in,
- weiteren Referent\*innen, deren Zahl und Aufgabenbereiche vom Studierendenparlament beschlossen werden, wobei die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben vollständig und angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Vorsitzende des Studierendenparlaments und ihr Stellvertreter oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments und seine Stellvertreterin können nicht dem AStA angehören.

(4) Studierende, die eine berufliche Tätigkeit für die Studierendenschaft ausüben, können nicht dem AStA angehören.

(5) Das Studierendenparlament wählt den AStA-Vorsitz. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments auf sich vereint. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so wird die Wahl des AStA-Vorsitzes abgebrochen. Der Vorsitz des Studierendenparlaments hat frühestens nach 2 und spätestens nach 4 Wochen eine Sitzung des Studierendenparlaments für die erneute Wahl des AStA-Vorsitzes einzuberufen. Erreicht auch bei dieser Sitzung im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die absolute Mehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(6) Auf Vorschlag des AStA-Vorsitzes wählt das Studierendenparlament die AStA-Referent\*innen. Dabei ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments erforderlich, im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.



(7) Die Abwahl von AStA-Mitgliedern während der laufenden Amtszeit durch das Studierendenparlament ist mit absoluter Mehrheit möglich. Die Abwahl eines Mitglieds kann nur durch Wahl eines neuen Mitglieds erfolgen. Die Abwahl ist nur möglich, wenn die Tagesordnung mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen ist.

(8) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist an die Amtszeit des Studierendenparlaments gekoppelt. Bis zur Neuwahl eines Allgemeinen Studierendenausschusses führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch fort. Die Mitgliedschaft im AStA-Vorsitz ist auf 72 Monate beschränkt.

(9) Die Amtszeit der AStA-Referent\*innen endet mit der Amtszeit des AStA-Vorsitzes.

### **§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Nach Abschluss der Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen alle Wahlunterlagen (Wahlverzeichnisse, Wahlbekanntmachung, Niederschriften des Wahlausschusses, Bekanntgabe der Wahlergebnisse, sonstige Niederschriften, Stimmzettel usw.) bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte sorgfältig aufbewahrt werden.

### **§ 36 Amtshilfe der FernUniversität in Hagen**

Auf Antrag leistet die FernUniversität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Amtshilfe. Art und Umfang sind rechtzeitig vor der Wahl zwischen der Studierendenschaftsvertretung und der/dem Kanzler\*in zu vereinbaren.

### **§ 37 Inkrafttreten**

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 30. September 2017 in der Fassung vom 25. Januar 2018 außer Kraft.